

Wirtschaftsrecht - Managerhaftung

Welche Möglichkeiten haben Geschäftsleiter sich vor Pflichtverstößen und Haftungen zu schützen?

In der Rechtsprechung wird dem Geschäftsleiter ein gewisses Ermessen zugesprochen. Zunächst wird vom Aktiengesetz und auch von der Rechtsprechung verlangt, dass die Grundlage des Handelns eines Geschäftsleiters eine unternehmerische Entscheidung ist. Diese Entscheidung darf nicht im Nachhinein bewertet werden, weil auch den obersten Richtern durchaus bekannt ist, dass „man hinterher immer schlauer ist“. Die unternehmerische Entscheidung ist vielmehr aus Sicht eines vernünftigen Unternehmers vor Eingehung des Geschäfts zu bewerten.

Ermessensspielraum

Als zweite wesentliche Voraussetzung des Geschäftsleiterermessens wird eine sorgfältige Entscheidungsvorbereitung verlangt. Mit einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 hat sich der Bundesgerichtshof (BGH) hiermit auseinandergesetzt. Hierbei führte er aus: „Eine Haftungsprivilegierung eines Geschäftsführers einer GmbH im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens setzt voraus, dass das unternehmerische Ermessen auf einer sorgfältigen Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen beruht. Hierfür erforderlich ist, dass er in der konkreten Entscheidungssituation alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art ausschöpft und auf dieser Grundlage die Vor- und Nachteile der bestehenden Handlungsoptionen sorgfältig abschätzt und den erkennbaren Risiken Rechnung trägt.“

Die Forderung des BGH, alle verfügbaren Informationsquellen tatsächlicher und rechtlicher Art auszuschöpfen dürfte die Voraussetzungen nach § 93 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz jedoch überspannen. Denn dort ist lediglich von einer angemessenen Information die Rede. Ein Vorstandsmitglied muss auch lediglich vernünftigerweise annehmen dürfen, auf Grundlage angemessener Informationen zu handeln.

Wann dürfen Geschäftsleiter auf Informationen Dritter vertrauen? In heutiger Zeit werden einem Ge-

schäftsführer beziehungsweise einem Vorstand komplexe Führungsaufgaben gestellt. In Folge dessen müssen sie zur Durchführung ihrer Aufgaben Gutachten, Berichte und anderweitige Auskünfte von Dritten einholen.

Sachkunde

Im Jahr 2007 hatte der BGH zu entscheiden, inwiefern Geschäftsleiter auf Informationen Dritter als Grundlage ihrer Entscheidung vertrauen dürfen. In dem damaligen Fall lehnte der BGH eine Schadensersatzpflicht des Vorstandmitglieds mit folgender Kernaussage ab: „Ein organschaftlicher Vertreter einer Gesellschaft verletzt seine Insolvenzantragspflicht nicht schuldhaft, wenn er bei fehlender Sachkunde zur Klärung des Bestehens der Insolvenzreife der Gesellschaft den Rat eines unabhängigen, fachlich qualifizierten Berufsträgers einholt, diesen über sämtliche für die Beurteilung erheblichen Umstände ordnungsgemäß informiert und nach eigener Plausibilitätskontrolle der ihm daraufhin erteilten Antwort dem Rat folgt und von der Stellung des Insolvenzantrages absieht.“

Dieser Leitsatz kann zu einem Vertrauensgrundsatz im Kapitalgesellschaftsrecht verallgemeinert werden. Rechtsvergleichende Vorbilder hierfür finden sich im neuseeländischen, us-amerikanischen und australischen Korporationsrecht. Auskünfte eines Sachverständigen, die nur eine „Feigenblattfunktion“ erfüllen sollen, können die Geschäftsleiter aber nicht entlasten.

Der BGH wurde im Jahre 2008 auch mit der Frage konfrontiert, ob ein Geschäftsleiter haftet wenn er sich alternativ rechtmäßig verhalten hatte. In dem dort zu entscheidenden Fall hatte sich der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH eigenmächtig ein 14. Monatsgehalt ausgezahlt, ohne dass die Gesellschafterversammlung zuvor einer Gehaltserhöhung zugestimmt hatte. Dabei konstatierten die Bundesrichter, dass ein Verstoß gegen die innergesellschaftlichen Kompetenzordnungen allein noch nicht zu einem Schadensersatz führe. Nach allgemeinen Grundsätzen obliegt dem Geschäftsleiter allerdings die volle

Beweislast dafür, dass der entstandene Schaden auch bei Beachtung der gesellschaftsinternen Kompetenzordnung entstanden wäre.

Verjährung

Abschließend sollte Kenntnis über die Verjährung der Schadensersatzansprüche bestehen. Für den Geschäftsführer einer GmbH verjähren Ansprüche gegen diesen genauso wie für das Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft in fünf Jahren. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2008 hat der BGH hierzu klargestellt, dass die Verjährung mit Beginn des Anspruchs entsteht. Der Eintritt des Schadens muss dem Grunde nach bekannt sein. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Schaden schon der Höhe nach feststellbar ist. Ebenso wenig kommt es auf die Kenntnis der Gesellschafter oder Gesellschaft an, selbst dann, wenn der Geschäftsleiter die anspruchsbegründenden Tatsachen verheimlicht.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass nicht nur durch die Änderung der Gesetzgebung sondern bereits durch die aktuelle Rechtsprechung in den Geschäftsführungs- und Vorstandsetagen ein noch eisigerer Wind weht. Geschäftsleiter haben noch mehr als bislang strikt darauf zu achten, dass sie ihre jeweilige Handlung auch exakt dokumentieren. Häufig enden Geschäftsführer- beziehungsweise Vorstandsverhältnisse aufgrund interner Unstimmigkeiten auf persönlicher Ebene. Nicht selten wird dann seitens der Gesellschaft versucht, daraus einen Schadensersatzprozess gegen den vormaligen Geschäftsleiter zu führen.

Ebenso häufig bemerken die Kontrollorgane der Gesellschaft, dass ein Geschäftsleiter die Unternehmung aufgrund von Pflichtverletzungen in größte wirtschaftliche Schwierigkeiten geführt hat. Welche Partei auch immer ihre Rechte prüfen und möglichst erfolgreich durchsetzen lassen will, sollte hierbei fachkundigen Rechtsrat einholen und sich von einem im Bereich des Gesellschaftsrechts fachkundigen Rechtsanwalt betreuen lassen.

Autor: RA Dr. Eberhard Frohnecke, Osnabrück

Arbeitsrecht - Krankheitspflichten

Verletzung der Pflicht zur Anzeige der Arbeitsunfähigkeit.

Im vorliegenden Fall war der Kläger bei dem beklagten Land seit 1988 als Justizhelfer beschäftigt. Er war alkoholabhängig und unterzog sich ein Jahr lang mehreren stationären Therapien. Zwischendurch war er immer mal wieder für kurze Zeiträume nicht krankgeschrieben. Trotz mehrfacher Abmahnung weigerte er sich hartnäckig, seiner Pflicht nachzukommen, dem Arbeitgeber ...

mehr auf Seite 2

Immobilienrecht - Bürgschaft

Sicherheiten vertraglich regeln.

Private Bauherren haben das Recht auf eine Bürgschaft beziehungsweise eine Sicherheitsleistung. Schließen sie einen Werkvertrag über einen Bau / Umbau eines Hauses oder einer Eigentumswohnung mit Zahlungsplan ab, muss der Bauunternehmer ihnen eine Sicherheitsleistung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme oder eine Bürgschaft einräumen. Darauf weist die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) ...

mehr auf Seite 3

Medizinrecht - Patientenaufklärung

Medizinisch gleichermaßen indizierte Alternativen

Kommen zur zahnärztlichen Versorgung von Zahnlücken mehrere Alternativen des Zahnersatzes in Betracht, so hat der Zahnarzt den Patienten darauf hinzuweisen. Dabei geht es insbesondere um unterschiedliche Beanspruchungen des Patienten durch die Behandlung. Ist etwa eine Neuversorgung des Oberkiefers gegenüber einer bloßen Teilerneuerung überhaupt notwendig, bestehen regelmäßig verschiedene Optionen. Der Zahnarzt hat die bestehenden Alternativen mit dem Patienten auch dann zu erörtern, ...

mehr auf Seite 4

Mietrecht - Anwaltskosten

Wie hoch sind die Anwaltskosten bei einem Rechtsstreit im Mietrecht?

Viele Menschen haben die Vorstellung, eine anwaltliche Vertretung sei teuer und die Anwaltskosten nur schwer erschwinglich. Soweit nichts anderes zwischen Mandant und Rechtsanwalt vereinbart ist, richten sich die Anwaltskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

RVG

Dort werden die Gebührenrahmen für die verschiedenen Tätigkeitsfelder dargestellt. Anhand der Gebührentabelle kann nachgesehen werden, welche Geschäftsgebühr bei verschiedenen Streitwerten anfällt. Jeder Rechtsanwalt ist - zumindest in den meisten Fällen - schon im Vorfeld in der Lage, seinem Mandanten die entstehenden Gebühren zu erläutern und ihm mitzuteilen, welche Anwaltskosten auf ihn zukommen. Aufgrund unvorhergesehener Umstände, zum Beispiel eine Erweiterung des Streitgegenstands, kann diese Prognose allerdings manchmal falsch sein. Mandanten sollten ihren Rechtsanwalt daher auch rechtzeitig um eine Prognose der Anwaltskosten bitten.

Beispiel: Für die außergerichtliche Korrespondenz in einer zivilrechtlichen Angelegenheit wird im Regelfall eine 1,3 Geschäftsgebühr berechnet. Bei einem Streitwert von 4.000 Euro belaufen sich die Anwaltskosten nach dem RVG auf 354,90 Euro zuzüglich Umsatzsteuer und einer Postpauschale in Höhe von 20 Euro. Dabei ist es grundsätzlich egal, ob nur ein Brief oder zehn Briefe geschrieben werden. Die Gebühren gelten für die vollständige, außergerichtliche Tätigkeit (ohne Klageverfahren; allerdings werden dort die außergerichtlichen Gebühren zur Hälfte angerechnet). Die Gebühren steigen auch nicht linear. Bei einem Streitwert von beispielsweise 900 Euro beläuft sich die 1,3 Geschäftsgebühr auf 84,50 Euro zuzüglich Umsatzsteuer und 20 Euro Postpauschale.

Einem Rechtsanwalt ist es selbstverständlich unbenommen, mit Mandanten Vergütungsvereinbarun-

gen zu treffen und die Geltung des RVG auszuschließen. Solche Vereinbarungen findet man besonders häufig bei Beratungsleistungen, wo ein Rechtsanwalt den Aufwand der Tätigkeit beurteilen und in ein Verhältnis zu den Gebühren setzen muss. Dabei gilt es zu beachten, dass die vereinbarten Gebühren in einem Klageverfahren gesetzlich nicht niedriger sein dürfen als die nach dem RVG. Ohne Vergütungsvereinbarung können für eine Beratung die ortsüblichen Anwaltskosten verlangt werden, also zwischen 80 und 190 Euro zuzüglich Umsatzsteuer netto pro Stunde.

Streitwerte

Abschließend noch einige typische Streitwerte im Mietrecht, welche der Gebührentabelle des RVG zugrunde gelegt werden können:

- Anwaltskosten für eine Mietvertragskündigung: 12fache monatliche Nettokaltmiete (ohne Betriebskostenvorauszahlungen);
- Anwaltskosten für eine Mieterhöhung: 12facher Betrag der Mieterhöhung;
- Anwaltskosten für eine Betriebskostenabrechnung: Nachzahlungsbetrag oder das (zu erwartende) Guthaben;
- Anwaltskosten für einen Anspruch des Mieters auf Instandsetzung der Wohnung: Jahresbetrag einer angemessenen Minderungsquote;
- Anwaltskosten für eine Mietminderung: Jahresbetrag der Minderung; bei geringerem Zeitraum entsprechend der Dauer der Minderung.

Sofern Sie eine Rechtsschutzversicherung für Mieter beziehungsweise Vermieter besitzen, wird ein Rechtsanwalt üblicherweise unmittelbar mit Ihrer Versicherung abrechnen, so dass Sie nur die Eigenbeteiligung leisten müssen. Aber auch in den übrigen Fällen ist die Mandatierung eines Anwalts häufig sinnvoll. Er kann Ihnen bereits im Vorfeld helfen, Geld zu sparen und teure Fehler zu vermeiden.

Autor: RA Sebastian Bansi LL.M. Eur., Wiesbaden

Arbeitsrecht -

Krankheitspflichten

Die hartnäckige Verletzung der Pflicht zur Anzeige der Arbeitsunfähigkeit kann eine fristlose Kündigung rechtfertigen.

So hat das Landesarbeitsgericht Köln in seinem Urteil vom 9. Februar 2009 entschieden. Das gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer jeweils mehrere Tage unentschuldig der Arbeit fernbleibt und dadurch eine Einsatzplanung nahezu unmöglich macht.

Informationspflicht

Im vorliegenden Fall war der Kläger bei dem beklagten Land seit 1988 als Justizhelfer beschäftigt. Er war alkoholabhängig und unterzog sich ein Jahr lang mehreren stationären Therapien. Zwischendurch war er immer mal wieder für kurze Zeiträume nicht krankgeschrieben. Trotz mehrfacher Abmahnung weigerte er sich hartnäckig, seiner Pflicht nachzukommen, dem Arbeitgeber seine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit oder deren Verlängerung über längere Zeit anzuzeigen.

Der Kläger fehlte in mindestens vier Fällen mehrere Tage lang, ohne seinen Dienstherrn über die Fortdauer seiner Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise eine erneute Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Der Beklagte sprach daraufhin jeweils eine Abmahnung aus. Als der Kläger nach der dritten Abmahnung ein weiteres Mal unentschuldig nicht zum Dienst erschien, kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos. Der Kläger wehrte sich gegen die fristlose Kündigung.

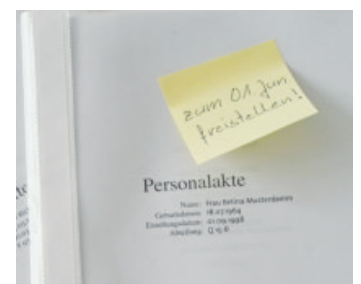
Seine Kündigungsschutzklage hatte jedoch weder vor dem zuständigen Arbeitsgericht noch vor dem Landesarbeitsgericht Köln Erfolg. Das Landesarbeitsgericht Köln hat festgestellt, dass der Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger wirksam fristlos gekündigt hat. Ihre Entscheidung begründeten die Kölner Richter wie folgt:

Der Kläger hat hartnäckig und trotz dreimaliger Abmahnung seine Pflicht aus § 5 Absatz 1 Satz 1 EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz) verletzt, den Beklagten über seine Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise deren Fortdauer zu informieren. Dies stellt einen wichtigen Grund im Sinn § 626 Ab-

satz 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) dar, der geeignet ist, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Arbeitgeber müssen rechtzeitig über eine krankheitsbedingte Verhinderung des Arbeitnehmers und deren voraussichtliche Dauer informiert werden, um Ersatz für den ausgefallenen Arbeitnehmer planen zu können. Das gilt erst recht, wenn der Arbeitnehmer entgegen seiner ausdrücklichen Ankündigung nach dem Ende der attestierten Arbeitsunfähigkeit weiterhin tagelang unentschuldig fehlt.

Arbeitgeberinteresse

Das Interesse des Arbeitgebers hatte in diesem Fall Vorrang. Das Landesarbeitsgericht Köln stellte fest, dass das Verhalten des Klägers auch schuldhaft war. Wie das sonstige Verhalten des Klägers gezeigt hat, war dieser durch seine Alkoholerkrankung nicht an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Anzeigepflichten gehindert.



Auch die vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung vorzunehmende Abwägung der gegenläufigen Interessen beider Vertragsteile fiel nicht zugunsten des Klägers aus. Dabei berücksichtigte das Landesarbeitsgericht Köln, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien bereits seit längerem gestört war. Der Kläger hat insbesondere derart hartnäckig gegen seine Anzeigepflichten verstoßen, dass für den Beklagten Arbeitseinsätze des Klägers in keiner Weise mehr planbar waren.

Autorin: RAin Ilona Reichert, Baden-Baden

Verkehrsrecht - Bußgeld

Geblitzt im Ausland: EU-weite Vollstreckung beim Bußgeld.

Ein Knöllchen im Ausland kann teuer werden. Seit dem 29. Oktober 2010 können Bußgeldbescheide aus allen EU-Staaten in Deutschland vollstreckt werden. Alles was Sie hierzu wissen müssen:

Wie hoch ist das Bußgeld im Ausland? Das Bußgeld ist im Ausland häufig sehr viel höher als in Deutschland (vergleiche ADAC-Bußgeldtabelle für Europa).

Ab welchem Betrag wird vollstreckt? Ab 70 Euro Bußgeld inklusive Verfahrenskosten. Aus Österreich können bereits Geldbußen ab 25 Euro vollstreckt werden.

Werden auch Führerscheinentzug und Fahrverbot vollstreckt?

Nein, die Vollstreckung bezieht sich nur auf Geldsanktionen - also auf Bußgeld. Führerscheinmaßnahmen werden allerdings im Tatortland weiter verfolgt.

Wie kann sich der Betroffene gegen die Vollstreckung wehren? Im Ausland wird das Verfahren bis zu einem Bußgeldbescheid oder einem Urteil entsprechend den dortigen Vorschriften verfolgt. Sie sollten bereits hier etwas gegen das Bußgeld unternehmen (zum Beispiel Einspruch einlegen), da im Vollstreckungsverfahren die Rechtmäßigkeit des Bußgeldbescheides nur eingeschränkt überprüft wird.

Ergeht im Ausland ein Bußgeldbescheid oder ein Urteil, wird dieses an das Bundesamt für Justiz (BfJ) zur Vollstreckung weitergeleitet. Im Vollstreckungsverfahren erhält der Betroffene einen Anhörungsbogen, in dem er darlegen muss, weshalb die Vollstreckung für das Bußgeld unzulässig ist. Der Ursprungsbescheid wird nur begrenzt überprüft. Die Vollstreckung kann unzulässig sein, zum Beispiel wenn

- das Verfahren in einer für den Betroffenen nicht verständlichen Sprache durchgeführt wurde;
- der Betroffene nicht über seine Rechte belehrt wurde;
- ein deutscher Kfz-Halter zuvor im Ausland Einspruch eingelegt hat mit der Begründung, er sei nicht selbst der Fahrer gewesen.

Wenn das BfJ die Vollstreckung für zulässig hält, ergeht ein Bewilligungsbescheid. Hiergegen kann Einspruch eingelegt werden. Aus dem rechtskräftigen Bewilligungsbescheid wird dann vollstreckt.

Kann auch aus Nicht-EU-Ländern vollstreckt werden (etwa der Schweiz)? Nein, aus Nicht-EU-



Ländern ist eine Vollstreckung in Deutschland nicht möglich. Allerdings sind rechtskräftige Bußgeldbescheide im Tatortland (gleichgültig ob EU-Ausland oder Nicht-EU-Ausland) weiter vollstreckbar.

Wie wird das vollstreckte Bußgeld verwendet? Es bleibt im Vollstreckungsland.

Deckt die Rechtsschutzversicherung die Kosten der Rechtsverfolgung im Ausland wie im Vollstreckungsverfahren? Prinzipiell ja. Es sollte allerdings jeweils eine Deckungszusage eingeholt werden. Wichtig ist, dass sie sofort reagieren, Ihre Rechtsschutzversicherung informieren und sich mit einem Anwalt in Verbindung setzen.

Autorin: RAin Erika von Heimburg, München

Immobilienrecht - Bürgschaft

Baufirmen sollten eine Bürgschaft beziehungsweise Sicherheiten vertraglich regeln.

Private Bauherren haben das Recht auf eine Bürgschaft beziehungsweise eine Sicherheitsleistung. Schließen sie einen Werkvertrag über einen Bau / Umbau eines Hauses oder einer Eigentumswohnung mit Zahlungsplan ab, muss der Bauunternehmer ihnen eine Sicherheitsleistung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme oder eine Bürgschaft einräumen. Darauf weist die Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Immobilienrecht (ARGE Baurecht) im Deutschen Anwaltverein (DAV) hin.

Sicherheitsleistung

Wie aber steht es mit der Sicherheit für die Baufirmen? Wer garantiert ihnen, dass der Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks auch zahlt? Steht ihnen auch eine Bürgschaft zu? Und wann bekommen sie Sicherheiten und Bürgschaft zurück? Baufirmen wie auch Bauträger sollten diese Fragen im eigenen Interesse im Vorfeld sorgfältig prüfen und entsprechende Regelungen möglichst individuell vertraglich vereinbaren. Es ist nämlich ein Unterschied, ob der private Bauherr ein Haus oder eine Handwerkerleistung bei der Baufirma bestellt oder ob die Baufirma als Subunternehmer auftritt.

Wird ein Bauunternehmer beispielsweise als Subunternehmer für andere Unternehmer tätig, so kann er eine Bürgschaft nach § 648 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) fordern. Wird der Bauunternehmer vom privaten Bauherren beauftragt, muss wiederum er eine gesetzliche Bürgschaft für den Bauherren stellen. Eine Bürgschaft hat nur ein Ziel: Sie soll die vollständige, vertragsgemäße, rechtzeitige und ohne wesentliche Mängel hergestellte Werkleistung garantieren.

Wird der Unternehmer beispielsweise mit dem Bau eines schlüsselfertigen Hauses beauftragt, hat der private Bauherr das Recht auf einen Sicherheitseinbehalt in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme

oder eine Bürgschaft. Bei der Bürgschaft muss der Bauherr darauf achten, dass sie im Fall der Insolvenz des Bauunternehmers auch wirklich etwas wert ist. Beim Sicherheitseinbehalt muss der Bauunternehmer seinerseits daran denken, dass er die einbehaltene Summe zum Schluss auch wirklich bekommt.

Hinterlegung

Der Gesetzgeber hat zwar das Recht auf die Sicherheitsleistung geregelt, aber nicht, in welcher Form das einbehaltene Geld vom privaten Bauherrn angelegt oder aufbewahrt werden muss. Ein Sperrkonto ist empfehlenswert, damit der Bauunternehmer sein Geld zum Schluss auch bekommt, falls der Bauherr nach dem Einzug nicht mehr liquide ist. Baufirmen sollten immer schriftlich re-



geln, welche Sicherheiten der Unternehmer stellt, und wie der Bauherr damit umgeht. Entscheiden sich die Vertragspartner für eine Bürgschaft, muss der Unternehmer auch die Kosten für die Stellung der Bürgschaft übernehmen. Dies hat der Gesetzgeber zum Schutz der privaten Bauherren als Verbraucher so geregelt.

Die Kosten für die Stellung der Bürgschaft oder einer anderen Sicherheitsleistung können ins Angebot einkalkuliert werden. Jede Bürgschaft sollte nach der abnahmereifen Herstellung des Werks zurückgegeben, jede Sicherheitsleistung ausbezahlt werden. Bauhandwerker oder Bauträger sollten auch diese Modalitäten immer schriftlich vorab vereinbaren, damit sie nach erbrachter Leistung auch wirklich das gesamte, ihnen zustehende Geld bekommen.

Autorin: RAin Sabina Böhme, Berlin

Medizinrecht - Patientenaufklärung

Ein Zahnarzt ist verpflichtet vor einer prothetischen Versorgung auf medizinisch gleichermaßen indizierte Alternativen hinzuweisen.

Kommen zur zahnärztlichen Versorgung von Zahnlücken mehrere Alternativen des Zahnersatzes in Betracht, so hat der Zahnarzt den Patienten darauf hinzuweisen. Dabei geht es insbesondere um unterschiedliche Beanspruchungen des Patienten durch die Behandlung.

Behandlungsalternativen

Ist etwa eine Neuversorgung des Oberkiefers gegenüber einer bloßen Teilerneuerung überhaupt notwendig, bestehen regelmäßig verschiedene Optionen

- die Entfernung wurzelbehandelter Zähne und damit die Reduktion auf wenige „Restzähne“ mit nachfolgender Einbringung einer ausgedehnten Teilprothese,
- die Befestigung der Prothese über Klammern oder mit einem „Geschiebe“,
- der Einsatz einer durch Teleskopkronen getragenen Teilprothese oder
- der - mit höheren Kosten verbundene - Einsatz von Implantaten, insbesondere von implantatgestützten Brücken.

Der Zahnarzt hat die bestehenden Alternativen mit dem Patienten auch dann zu erörtern, wenn eine einzelne der in Betracht kommenden Alternativen zu einer höheren Kostenbelastung führt. Er darf nicht einfach unterstellen, der Patient wünsche in jedem Fall die vom Zahnarzt entwickelte Lösung. Insbesondere wenn eine der Alternativen eine höhere Erfolgchance bietet, muss der Zahnarzt seinen Patienten auf diese Möglichkeit hinweisen. Auch wenn ein Kassenpatient diese nur gegen Zahlung eines höheren Eigenanteils bekommen kann.

Wenn keine wesentlichen Unterschiede der in Betracht kommenden Behandlungsmethoden bestehen, muss über eine mögliche, anderweitige Behandlungsmethode nicht aufgeklärt werden. So stellt zum Beispiel bei der Implantation einer Knieendoprothese eine Arthrodesse (Versteifung) gegenüber der Endo-

prothese keine ernsthafte Behandlungsalternative dar. Während die Arthrodesse mit einer völligen Einsteifung des Knies verbunden ist, kann mit der Endoprothese die Beweglichkeit des Knies verbessert werden. Längsrisse im Meniskusgewebe bei degenerativer Veränderung des Gewebes rechtfertigen in Abhängigkeit vom Alter und dem Aktivitätsbedürfnis des Patienten auch dann eine Meniskusteilresektion, wenn der Patient nur über gelegentlich auftretende Kniegelenkbe-

auch die Risiken aufzeigt, die mit dem Eingriff verbunden sein können. Das sollte zu dem Zeitpunkt geschehen, zu dem der Patient auch von dem Zeitpunkt des Eingriffs erfährt

Risiken

Eine erst später erfolgte Aufklärung ist zwar nicht in jedem Fall verspätet; eine hierauf erfolgte Einwilligung ist jedoch nur wirksam, wenn der Patient unter den jeweils gegebenen Umständen noch ausreichend Gelegenheit hat, sich innerlich frei zu ent-

scheiden. Je nach den Vorkenntnissen des Patienten von dem bevorstehenden Eingriff genügt eine Aufklärung im Verlauf des Vortages vor dem Eingriff. Das ist in der Regel ausreichend, jedenfalls wenn sie zu einer Zeit erfolgt, zu der sie dem Patienten die Wahrung seines Selbstbestimmungsrechts erlaubt.

tiven Eingriffs erfolgt, ist - von Notfällen abgesehen - regelmäßig zu spät. Bei einer ambulanten Behandlung kann je nach den Vorkenntnissen des Patienten eine Aufklärung am Tag des Eingriffs genügen, wenn nach den Gesamtumständen hinreichend Zeit bleibt, das Für und Wider eigenverantwortlich abzuwägen. So ist eine Aufklärung drei Stunden vor dem Eingriff, der mit dem Risiko von Nervenverletzungen verbunden ist, nicht zu beanstanden, wenn der Patient bereits mehrfach in vergleichbarer Weise operiert worden ist.

Notoperation

Bei Notoperationen kann ein Aufklärungsgespräch naturgemäß nicht oder nur kurzfristig vor dem Eingriff durchgeführt werden. Im Übrigen ist regelmäßig von einer mutmaßlichen Einwilligung des Patienten zur Vornahme einer lebensnotwendigen Notoperation auszugehen. Der Patient darf auch ohne ausdrücklich erklärte Einwilligung behandelt werden, wenn sich das Aufklärungsbedürfnis erst intraoperativ herausstellt und der Operateur annehmen darf, dass der Patient bei entsprechender Aufklärung in den Eingriff eingewilligt haben würde. Dabei darf sich der Arzt am Bild eines verständigen Patienten orientieren. In den Fällen, in denen präoperativ keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine konkrete, intraoperative Operationserweiterung vorliegen, reicht der zuvor erteilte, pauschale Hinweis auf das Risiko von Operationserweiterungen oder Nachoperationen grundsätzlich aus.

Autor: RA Rüdiger Martis, Schwäbisch Gmünd

Rechtlicher Hinweis

Die Beiträge dieser Zeitung können nicht ohne Weiteres auf Ihren Fall übertragen werden und eine Rechts- und/oder Steuerberatung nicht ersetzen. (Anm. d. Red.)

Impressum:

Redaktion und Verlag:
AdvoGarantService GmbH, Mittelstr. 7
50672 Köln, Tel.: 0221 / 29 20 117
E-Mail: redaktion@advogarant.de
V.i.S.d.P.: RA Joachim Höhl



schwerden klagt. In solchen Fällen stellen ein bloßes Zuwarten, eine konservative Behandlung sowie eine Meniskusnaht beziehungsweise eine Meniskusrefixation keine ernsthafte, aufklärungspflichtige Alternative dar.

Über einzelne Behandlungstechniken oder Behandlungsschritte muss der Arzt grundsätzlich nicht aufklären. So muss der Arzt über die Möglichkeit der Verwendung verschiedener Materialkombinationen bei einer Totalendoprothese nicht von sich aus aufklären. Hierbei handelt es sich regelmäßig nicht um Behandlungsalternativen mit jeweils wesentlich unterschiedlichen Belastungen des Patienten oder wesentlich unterschiedlichen Risiken und Erfolgchancen. Der Schutz des Selbstbestimmungsrechts des Patienten erfordert grundsätzlich, dass ein Arzt

Aufklärungsgespräche am Vorabend einer Operation sind jedoch stets verspätet, wenn der aufklärende Arzt den Patienten dabei erstmals und für diesen überraschend auf gravierende Risiken hinweist. So reicht zum Beispiel die erst am Vortag einer Operation zur Entfernung eines Tumors erfolgte Information des Patienten über das dabei bestehende Erblindungsrisiko nicht aus, um die Entscheidungsfreiheit des Patienten zu gewährleisten.

Eine Aufklärung bei stationärer Behandlung, die erst am Tag des opera-